



**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.



**SAARLAND**

Großes entsteht immer  
im Kleinen.

**Fünfter Saarländischer  
Stiftungstag am 31.10.2019**

**Grundlagen und  
aktuelle Entwicklungen  
im Bereich der  
Gemeinnützigkeit**

Ministerium für Finanzen und Europa

**Referent: Markus Backes**

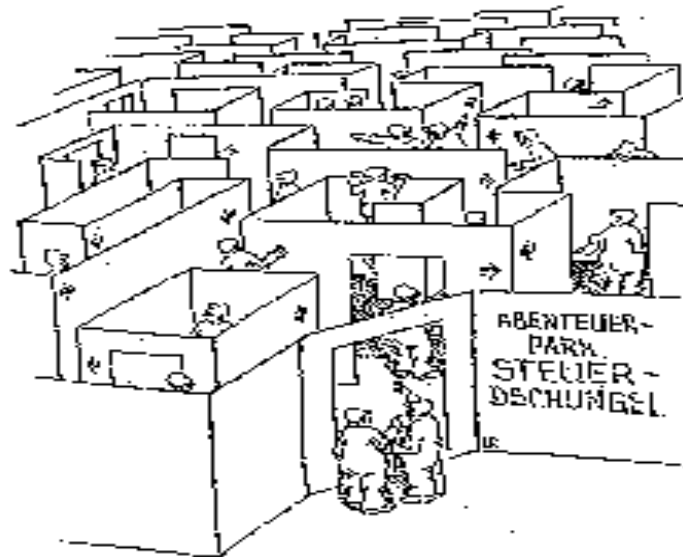
Leiter des Referats für Gemeinnützigkeitsrecht

Stand: Oktober 2019

# Fünfter Saarländischer Stiftungstag am 31.10.2019

# HERZLICH WILLKOMMEN

# Fünfter Saarländischer Stiftungstag am 31.10.2019



Reinhold Löffler

# Agenda

- Rechtsrahmen
- Errichtung der gemeinnützigen Stiftung
- Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt (§ 60a AO)
- Spendenabzug des Stifters
- Gliederung der Tätigkeitsbereiche
- Vermögensbildung (§ 62 Abs. 3 AO)
- Zeitnahe Verwendung der Mittel
- Bildung und Auflösung von Rücklagen
- Rechnungslegung aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts
- Nachversteuerung bei Wegfall der Vermögensbindung
- Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder

# Vorbemerkungen

- Ø Gemeinnützige Stiftungen erhalten umfangreiche Steuerbefreiungen. Dafür müssen sie eine Vielzahl von gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
- Ø Insbesondere die Verwendung der Mittel unterliegt strengen steuerrechtlichen Vorgaben.
- Ø Darüber hinaus bestehen zahlreiche Nachweispflichten, weil das Finanzamt nur so überprüfen kann, ob die Steuerbefreiung auch zu Recht besteht.

# Rechtsrahmen

1. Rechtsfähige Stiftung: Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB i. V. m. dem Stiftungsgesetz des jeweiligen Sitzlandes).
  - Ø Eigenständige Vermögensmasse mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung des Satzungszwecks.
2. Nichtrechtsfähige Stiftung: unselbständige, treuhänderische oder fiduziarische Stiftung.
  - Ø Keine eigene Rechtspersönlichkeit, Stiftungsvermögen wird von einem anderen Rechtsträger treuhänderisch gehalten.

# Steuerlicher Rechtsrahmen

Sowohl die rechtsfähige als auch die nichtrechtsfähige Stiftung sind als Körperschaft steuerlich rechtsfähig und damit Subjekt der Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht.

- Ø Die allgemeinen Regeln zur Besteuerung des Ertrags der Stiftung finden Anwendung.
- Ø Regelmäßiges Veranlagungsverfahren mit Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen ist durchzuführen (grds. alle 3 Jahre).

# Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht

## Vergünstigungen:

- Ø Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer.
- Ø Empfangsberechtigung für steuerbegünstigte Zuwendungen, insbesondere von Spenden.

## Voraussetzungen

- Ø Zentral: Widmung der Mittel für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (sog. Vermögensbindung),
- Ø Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke,
- Ø Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzung,
- Ø Besondere Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung.



# Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (I)

- Ø Kein besonderer Errichtungsakt für steuerliche Zwecke erforderlich, Errichtung vollzieht sich nach dem bürgerlichen Recht.
- Ø Stiftungsgeschäft ist gemeinnützigkeitsrechtlich unerheblich.
- Ø Maßgeblich für das formelle Gemeinnützigkeitsrecht ist die Stiftungssatzung.

# Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (II)

## Formelle Festlegungen (nach der sog. Mustersatzung)

- Ø Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Ø Genaue Angabe des Zwecks, der verfolgt werden soll; mehrere Zwecke sind zulässig (abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke findet sich in der Abgabenordnung).
- Ø Konkrete Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.
- Ø Selbstlose Betätigung und satzungsgemäße Mittelverwendung.
- Ø Ausschluss von Zuwendungen an den Stifter (Ausnahme: Stifternversorgung).
- Ø Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.



# Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (III)

Beispiele für gemeinnützige Zwecke:

- Ø Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Ø Förderung von Kunst und Kultur,
- Ø Förderung des Tierschutzes,
- Ø Förderung des Denkmalschutzes,
- Ø Förderung der Heimatpflege,
- Ø Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Keine gemeinnützigen Zwecke sind:

- Ø Förderung der Wirtschaft,
- Ø Förderung der Parteipolitik.

# Errichtung der Stiftung und Gemeinnützigkeitsrecht (IV)

## Besonderheit Stifternversorgung:

- Ø Freiwillige Zuwendung zur Aufrechterhaltung des angemessenen Lebensunterhalts des Stifters und seiner Angehörigen ist möglich, aber ohne Rechtsanspruch.
- Ø Höchstbetrag des Unterhalts: ein Drittel des Einkommens der Stiftung.

## Besonderheit Tätigkeitsvergütung:

- Ø Angemessene Pauschale für Arbeits- und Zeitaufwand an Vorstandsmitglieder ist steuerunschädlich möglich, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist.

# Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (I)

1. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt
  1. Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung.
  2. Bindung für die Besteuerung der Stiftung und des Stifters.
  3. Vertrauensschutz bei materiellen Fehlern - Aufhebung der Feststellung nur für die Zukunft möglich.
2. Stiftungsgeschäft ausreichend  
Ø zivilrechtliche Anerkennung der Stiftung durch Stiftungsbehörde nicht erforderlich!
3. Erlaubnis zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Zuwendungen (zunächst für drei Jahre)

# Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (II)

3. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt auch bei Satzungsänderungen.
4. Antrag erforderlich, kann jederzeit gestellt werden.
5. Empfehlenswert: Vorherige informelle Abstimmung der Stiftungssatzung bzw. der Satzungsänderung mit dem Finanzamt. Dadurch wird die Anerkennung erleichtert.

# Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche

1. Ideeller Bereich
  - Ø Einnahmen aus Zustiftungen, Spenden oder Zuschüssen
  - Ø Ausgaben zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke
2. Vermögensverwaltung
  - Ø z.B. Kapitalanlagen
3. Zweckbetrieb (= steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
4. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
  - Ø Bei Stiftungen ohne praktische Bedeutung

# Vermögensbildung

1. Vermögen dient der nachhaltigen Kapitalausstattung der gemeinnützigen Körperschaft  
Ø Kein Zwang zur zeitnahen Verwendung dieser Mittel.
2. Keine zwingende zeitnahe Verwendung (§ 62 Abs. 3 Abgabenordnung), z.B.:  
Ø Grundstockvermögen einer Stiftung,  
Ø Zustiftungen,  
Ø Erbschaften etc.
3. Eigenkapitalisierung neugegründeter Stiftungen  
Ø Vermögenszuführung der Erträge aus der Vermögensverwaltung und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben innerhalb der ersten vier Jahre nach Errichtung.
4. Zuführung von freien Rücklagen zum Vermögen ist möglich.



# Zeitnahe Verwendung der Mittel (I)

1. Verwendung der Mittel nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erlaubt.
  2. 2-Jahres-Frist für die Verwendung der Mittel.
- Ø Ausnahme 1: Zuwendung von Mitteln bis zur Hälfte des Nettovermögens an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.
- Ø Ausnahme 2: Ausstattung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft mit Vermögen
- § Zweckverfolgung beider Körperschaften muss übereinstimmen,
  - § Betrag ist der Höhe nach auf einen Teil der laufenden Erträge begrenzt,
  - § Kettenweitergaben sind nicht zulässig.

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (II)

- Ø Eine Mittelverwendungsrechnung soll es dem Finanzamt ermöglichen, ohne besonderen Aufwand die Zeitnähe der Mittelverwendung zu prüfen.
- Ø In größeren oder unübersichtlichen Fällen ist daher eine Mittelverwendungsrechnung unerlässlich.
- Ø Rücklagen und Vermögensbildung sind eng umschriebene Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (vgl. Vorbehalt des § 62 Abgabenordnung zugunsten der Rücklagen und Vermögensbildung).

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (III)

Ø Die Mittel sind bis zum Ende der auf das Zuflussjahr folgenden zwei Kalenderjahre zu verwenden.

Bsp.: Zuwendung in 2019 è Verwendung bis Ende 2021

Ø Dadurch wird erreicht, dass die Organisationen mehr Zeit haben, eine sinnvolle Verwendung vorzunehmen.

Ø Ziel: größere Flexibilität in der Planung des Mitteleinsatzes

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (IV)

- Ø Alle Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebene Mittelverwendung (Verwendungsüberhang bei zeitnah zu verwendenden Mitteln, Rücklagenbildung und -auflösung, Vermögenszuführungen) können grds. geheilt werden.
- Ø Das Finanzamt kann eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes setzen.

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (I)

1. Bildung nach § 62 Abs. 1 Abgabenordnung
  - Ø Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage
  - Ø Wiederbeschaffungsrücklage
  - Ø Freie Rücklage zur Stärkung des Vermögens
2. Auflösung
  - Ø zwingend bei Verwirklichung der Maßnahme bzw. der Aufgabe
3. Mittelverwendung
  - Ø Mittel aus aufgelösten Rücklagen sind wiederum zeitnah zu verwenden

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (II)

- Ø Vom Zweck her sollen diese Instrumente die Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit von steuerbegünstigten Körperschaften ermöglichen .
- Ø Die sog. Wiederbeschaffungsrücklage ermöglicht Ersatzinvestitionen in Höhe der Absetzungen für Abnutzungen, z.B. bei Rettungsfahrzeugen. Die Wiederbeschaffungsrücklage darf nur dann gebildet werden, wenn die Neuanschaffung des Wirtschaftsgutes tatsächlich geplant und in einem angemessenen Zeitraum möglich ist. Steigende Anschaffungskosten dürfen bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt werden.

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (III)

- Ø Der freien Rücklage darf jährlich höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung zugeführt werden.
- Ø Der freien Rücklage können darüber hinaus höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel zugeführt werden. Mittel i. S. d. Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem Ideellen Bereich.
- Ø Das bei der Bildung der freien Rücklage nicht ausgeschöpfte Volumen kann in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden.

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (III)

- Ø Alle zweckgebundenen Rücklagen sind in dem Zeitpunkt aufzulösen, in dem der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist.
- Ø Die Verwendung der durch Auflösung der Rücklage freiwerdenden Mittel unterliegt der allgemeinen Mittelverwendungsfrist von zwei Jahren.



# Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt

1. Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung durch Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle, o.ä.
2. Vermögensstatus zu den Stichtagen.
3. Nachweis der Verwendung der Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in Form der sog. Mittelverwendungsrechnung.
4. Verbot eines Überhangs der zeitnah zu verwendenden Mittel.
5. Angemessene Frist zur Beseitigung des Verwendungsüberhangs durch Finanzamt.

# Rechnungslegung gegenüber FA

## Schema zur Gliederung der Mittel

Vermögen zum 31.12.

- 1.abzüglich Mittel zur Ausstattung mit Vermögen (§ 62 Abs. 3 AO)
- 2.abzüglich in Rücklagen in den Bereichen Vermögensverwaltung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestellte Mittel
- 3.abzüglich in die freie Rücklage eingestellte Mittel (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
- 4.abzüglich für Satzungszwecke gebundene Mittel (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 AO) und abzüglich Rücklagen nach § 62 Abs. 1 AO

= zeitnah zu verwendende Mittel

- 1.abzüglich vorgetragene frei gewordene Mittel aus aufgelösten Rücklagen
- 2.abzüglich vorgetragene zeitnah zu verwendende Mittel aus Vorjahr oder laufendem Jahr

= Verwendungsüberhang, wenn Ergebnis positiv

# Spendenabzug

1. Zuwendung des Grundstockvermögens ist eine steuerbegünstigte Spende (§ 10b EStG) bei der Einkommensbesteuerung des Stifters
2. Höchstbetrag pro Veranlagungsjahr:
  - Ø 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
  - Ø 4 Promille der Umsätze und Löhne/Gehälter
3. Auf Antrag zusätzlich Spende in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu 1 Mio. Euro mit Verteilung auf zehn Jahre
  - Ø Bei Ehegatten erhöht sich der Betrag auf 2 Mio. Euro
  - Ø Spenden in Verbrauchstiftung sind hiervon ausgeschlossen

# Nachversteuerung bei Verstößen

1. Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung  
Ø Rückwirkende Besteuerung für 10 Jahre
2. Sonstige Verstöße gegen die Gemeinnützigkeit durch die tatsächliche Geschäftsführung  
Ø Besteuerung für das betroffene Kalenderjahr
3. Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Regeln

# Haftung

## Persönliche Haftung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- Ø für Steuern der Stiftung bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten, insbesondere der Steuerzahlungspflicht
- Ø für 30 % einer Spende, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig die Spende nicht zu den angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird.

# Aktuelle Entwicklungen

Ø Finanzministerkonferenz hat Fachebene beauftragt, Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht zu prüfen.

Ø Folgende Themen werden u. a. diskutiert:

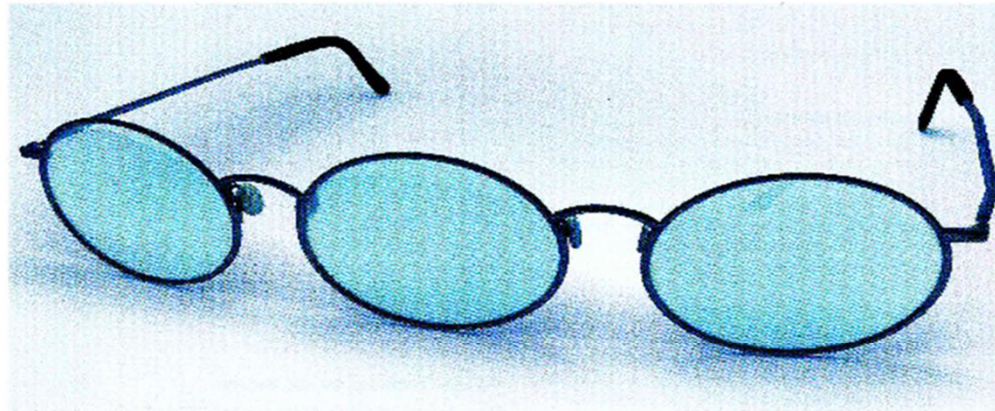
- Erweiterung des Katalogs gemeinnütziger Zwecke,
- Vereinfachungen bei der zeitnahen Mittelverwendung,
- Erleichterungen bei der Abgabe von Steuererklärung für Körperschaften mit geringen Einnahmen,
- Flexibilisierung der Besteuerungsgrenze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs,
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale,
- Steuerbefreiung für Sachleistungen aufgrund Ehrenamtskarten,
- Erhöhung der Freibeträge für bestimmte Körperschaften.

Ø Gesetzgebungsverfahren wohl im 1. Halbjahr 2020.

# Weitere Auskünfte

- Ø Weitere Informationen zur Besteuerung steuerbegünstigter Körperschaften enthält der vom Ministerium für Finanzen und Europa herausgegebene „Steuerratgeber für Vereine“, der auch unter „bürgerdienste-saar“ im Internet abrufbar ist.
- Ø Die im Finanzamt Saarbrücken - Außenstelle Völklingen für den Bereich der Gemeinnützigkeit eingesetzten Bearbeiter/-innen helfen gerne weiter.
- Ø Der Vereinsratgeber wird im Jahre 2020 neu aufgelegt. Darin werden die Ansprechpartner mit den entsprechenden Kontaktdaten aufgeführt.

# Fünfter Saarländischer Stiftungstag am 31.10.2019



Von allen Seiten betrachtet.

Noch Fragen?????



# Fünfter Saarländischer Stiftungstag am 31.10.2019

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!